

3. Sonstiges

• PC-Ausdruck ab der 1. Seite	0,10 €
• Ersatz des Benutzerausweises	3,00 €
• Bestellung im Leihverkehr	2,50 €
• Vormerkung von Medien	0,50 €
• Fotokopie A 4	0,05 €
• Fotokopie A 3	0,10 €
• Tragetaschen	
- Kunststoff	0,20 €
- Leinen	0,50 €

4. Internetentgelt für Benutzer ab 18 Jahren
pro 30 Minuten 0,50 €**§ 8 Verspätete Rückgabe**

1. Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien schriftlich angemahnt. Der Mahnlauf erfolgt in der Regel am ersten Werktag der neuen Woche für Medien, die bis zum vorhergehenden Freitag fällig gewesen sind. Die späteste Abgabemöglichkeit endet am Samstag zur Büchereischließung. Später über den Medienbriefkasten abgegebene Medien werden nicht mehr berücksichtigt. Die verspätete Rückgabe ist wie folgt zu entgelten:

- Rückgabe nach Erstellung der 1. Mahnung 2,50 €
- Rückgabe nach Erstellung der 2. Mahnung 5,00 €
- Rückgabe nach Erstellung der 3. Mahnung 7,50 €

2. Die 3. Mahnung erfolgt als eingeschriebener Brief

3. Nach erfolgloser 3. Mahnung wird dem Benutzer eine Ersatzforderung nach den im § 8 festgelegten Sätzen zuzüglich der Mahnentgelte zugesandt. Hierfür wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € zusätzlich erhoben.

4. Werden danach innerhalb einer Frist von 4 Wochen weder die Medien zurück gebracht noch die Ersatzentgelte bezahlt, werden rechtliche Maßnahmen ergriffen.

§ 9 Verhalten in der Stadtbücherei

Die Büchereibenutzer sollen sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtungen der Bücherei beeinträchtigt werden.

Nicht gestattet ist insbesondere

- Lärmen
- Benutzung von Radios oder anderen privaten Tonquellen
- Rauchen

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Ihnen kann der Zutritt durch die Leitung der Bücherei dauernd oder zeitweise untersagt werden. Zuwiderhandlungen können zu strafrechtlichen Konsequenzen führen

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.30-18.30
Mittwoch: 14.00-18.30
Donnerstag: 14.00-18.30
Freitag: 09.30-16.30
Samstag: 09.30-12.30

Stadtbücherei Frechen

Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen
stadtbuecherei@stadt-frechen.de
www.stadtbuecherei-frechen.de
Tel. 02234/501334
Fax 02234/501335



BENUTZUNGS- UND ENTGELT- ORDNUNG

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. Seite 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW S.380), und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV.NRW.S.380), hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 28.08.2001 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Frechen am 27.03.2007, mit 1. Nachtrag vom 09.12.2008 der Bücherei der Stadt Frechen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Bücherei der Stadt Frechen ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Bücherei zu benutzen. Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes in der Bücherei an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 4 Entleiher, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen, für DVDs und Musik CD und Zeitschriften 2 Wochen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

Der Ausweis ist nicht übertragbar.

Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Medien mit 2-wöchiger Ausleihfrist können nur 1 mal verlängert werden. Ausgeliehene Medien können gegen Entgelt vorgemerkt werden.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können über den Auswärtigen Leihverkehr nach den dafür geltenden Richtlinien bestellt werden.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien sind die jeweiligen Benutzer ersatzpflichtig. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sind die jeweiligen Ausweisinhaber im Rahmen des geltenden Rechts haftungspflichtig.

§ 7 Entgelte

1. Benutzungsentgelte

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| • Jahresentgelt ohne CD/DVD-Pauschale | 12,00 € |
| • Jahresentgelt mit CD/DVD-Pauschale | 17,00 € |
| • Halbjahresentgelt ohne CD/DVD Pauschale | 6,00 € |
| • Halbjahresentgelt mit CD/DVD Pauschale | 8,50 € |
| • CD/DVD-Pauschale für Personen unter 18 Jahren | 5,00 € |
| • CD/DVD-Ausleihe ohne Entgelt für Premiausweis | 1,00 € |
| • Personen unter 18 Jahren zahlen keine Jahrespauschale | |
| • Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr und Zivildienstleistende erhalten eine Ermäßigung auf die Jahresentgelte von 50%. | |
| • Empfänger von Leistungen nach dem SGB 3 (Arbeitslosengeld I), SGB 2 (Arbeitslosengeld II) und SGB 12 (Grundsicherung) erhalten ebenfalls eine Ermäßigung von 50% auf die Jahresentgelte. | |

2. Ersatz verlorener oder beschädigter Medien

gestaffelter Zeitwert

1 Jahr = 90 %

2 Jahre = 80 %

3 Jahre = 70 %

4 Jahre = 60 %

5 Jahre und älter = 50 % des Neuwertes

Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt vorbehalten.